

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	23.06.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Bauvorhaben der Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 799 m² auf dem Grundstück Heidestr. 40 in Köln-Porz

Es wurde eine Voranfrage zur Klärung des Planungsrechts für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 799 m² auf o. g. Grundstück gestellt. Zur Lage des Baugrundstücks siehe Übersichts- und Lageplan.

Mit Bescheid vom 11.04.2006 wurde diese Frage nach einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorhabens vor dem Hintergrund eines bestehenden Bebauungsplans mit entgegenstehenden Festsetzungen seitens der Verwaltung verneint.

Hieran schloss sich ein Rechtsmittelverfahren an. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 für Recht erkannt, dass die Verwaltung unter Aufhebung der o. g. negativen Entscheidung verpflichtet wird, den begehrten Vorbescheid zum Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 799 m² zu erteilen. Das Verwaltungsgericht Köln sah den betreffenden Bebauungsplan als nichtig an, so dass das Vorhaben dann nach § 34 BauGB zu beurteilen und mithin bauplanungsrechtlich zulässig sei.

Einen Antrag der Verwaltung auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht Münster abgelehnt, so dass diese Entscheidung nunmehr Bestandskraft erlangt hat. Daher ist der entsprechende Vorbescheid jetzt erteilt worden.